Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Staubenthaler Straße

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ronsdorf

vom 01.06.2023

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ronsdorf (nachfolgende Friedhofsträgerin genannt), vertreten durch das Presbyterium der Evangelisch reformierten Kirchengemeinde Ronsdorf, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Staubenthaler Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) <u>Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</u>

Reihengrabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (in den Feldern A - P; Ruhezeit 20 Jahre)	1.050,00 €

(2) <u>Reihen-Gemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</u>

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld (in den Feldern A - P; Ruhezeit 20 Jahre)	1.700,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld (in den Feldern A - P; Ruhezeit 20 Jahre)	1.240,00 €

(3) <u>Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</u>

a) Grabstätte für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	600,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (siehe Buchstabe a) je Grab und Jahr	40,00 €
c) Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	1.860,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (siehe Buchstabe c) je Grab und Jahr	62,00 €

e)	Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 €
f)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (siehe Buchstabe e) je Grab und Jahr	50,00 €

(4) <u>Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</u>

a)	Grabstätte für die Erdbestattung in einem Partner-Rasenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.340,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung in einem Partner-Rasenwahlgrab (siehe Buchstabe a) je Grab und Jahr	78,00 €
c)	Grabstätte für die Urnenbeisetzung in einem Partner-Rasenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.100,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Partner-Rasenwahlgrab (siehe Buchstabe c) je Grab und Jahr	70,00 €
e)	Grabstätte für Erdbestattung in einem Gemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.950,00 €
f)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung in einem Gemeinschaftsgrab (siehe Buchstabe e) je Grab und Jahr	165,00 €
g)	Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Gemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.720,00 €
h)	Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Gemeinschaftsgrab (siehe Buchstabe g) je Grab und Jahr	124,00 €

Die unter § 4 Abs. 3 bis 4 genannten Verlängerungen müssen mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren und können maximal für einen Zeitraum von 25 Jahren ausgeübt werden. Die sich daraus ergebenden Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Das Nutzungsrecht an den unter § 4 Abs. 3 bis 4.genannten Wahlgrabstätten kann auch im Rahmen eines Vorerwerbs erworben werden.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.120,00 €
c)	Urnenbeisetzung	390,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	225,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grund-dekoration	225,00 €
c)	Orgelspiel für Personen, die keine Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sind	55,00 €

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.400,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.450,00 €
c)	Urnenbeisetzungen	780,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (ohne Überführungskosten)

a)	Von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	860,00 €
b)	Von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.580,00 €
c)	Urnen	390,00 €

(3) Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €

b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.120,00 €
c)	Urnenbeisetzungen	390,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines Grabmals	45,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer Grabeinfassung	45,00 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage	80,00 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung	75,00 €
(5)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	5,50 €
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
(7)	Übertragung des Nutzungsrechts	35,00 €
(8)	Verwaltungspauschale bei Teil-Rücknahme oder Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit	55,00 €
(9)	Gebühr für die Einfachpflege eines Grabes für Erdbestattung pro Jahr, wenn die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben wird, bis zum Ablauf der Ruhezeit des Grabes	80,00 €
(10)	Gebühr für die Einfachpflege eines Grabes für Urnenbeisetzungen pro Jahr, wenn die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben wird, bis zum Ablauf der Ruhezeit des Grabes	40,00 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelisch reformierten Gemeinde Ronsdorf vom 30. August 2018.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung vom 30.08.2018 mit ihrer Änderung vom 21.06.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.06.2020 außer Kraft.

Wuppertal, 01.06.2023

Reinhard Beck
Vorsitzender des Presbyteriums

KIRCHENSIEGEL DER REFORMIERTEN GEMEINDE IN BARMEN
Gott mit uns
1741

Pfarrer Dr. Jochen Denker
Mitglied des Presbyteriums

Siegel

Friedhofsgebü

Genehmigt:
Az.: 4203.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 19.10.2023
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Bezirksregierung 45 Düsseldorf

Genehmigt
Düsseldorf, den 21.09.2023

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt